



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 207 (Rezension / *Review*, 2003)**Hölkeskamp, K.-J., Schiedsrichter, Gesetzgeber und
Gesetzgeber im archaischen Griechenland (Stuttgart
1999)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 120,
2003, 383–386**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)Schlagwörter: *nomothetai**Key Words: lawgivers*gerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Karl-Joachim Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland* (= *Historia Einzelschriften* 131). Steiner, Stuttgart 1999. 343 S.

Karl-Joachim Hölkeskamp, in dieser Zeitschrift wiederholt als kompetenter Rezensent staatsrechtlicher Literatur zur griechischen Polis hervorgetreten, hat ein profundes, in sich geschlossenes Werk über die archaischen griechischen ‚Gesetzgeber‘, die gleichzeitig als ‚Schiedsrichter‘ (Aisymneten) in Krisensituationen verstanden werden, vorgelegt. Auf solider empirischer Grundlage räumt er mit einem auf die großen Philosophen Athens, Platon und Aristoteles, zurückgehendem historischem Mißverständnis auf, die griechischen Poleis seien im 7./6. Jh.s. v.Chr. durch Kodifizierung ihrer Rechtsordnungen ins Leben getreten. Rechtskodifizierung konnte er für den frühgriechischen Poleis ausschließen, nicht einmal für das klassische Athen könne man davon sprechen. Quellenmäßig, vor allem inschriftlich belegt sei für den Beginn schriftlicher Gesetzgebungsakte ausschließlich die Regelung konkreter Einzelfälle. Die Neuerung, Normen niederschreiben, auf Stein dauerhaft aufzuzeichnen, habe allerdings einen Prozeß eingeleitet, der schließlich zur Konsolidierung der Polis als autonome Bürgerschaft geführt habe. Erst rückblickend habe das griechische Geistesleben in der revolutionären Technik der ‚Verschriftlichung‘ Akte der Verfassungsgebung gesehen (Gesamtaufzeichnung der Rechtsordnung im Sinne von Stadtrechten lag überhaupt jenseits des Vorstellungshorizonts der Griechen, S. 16f.). Erst am Ende der archaischen Periode habe man die Möglichkeit erkannt, durch Gesetzgebung in die Gesamtordnung des Staates einzugreifen.

Der Autor erreicht dieses von Rechtshistorikern bis jetzt eher intuitiv erahnte Ergebnis in vier konsequent auf einander aufgebauten Gedankenschritten (Kap. I–IV). Im Kapitel „Gesetzgeber, Schiedsrichter und ‚Rechtskodifikation‘ im archaischen Griechenland: Das Problem in moderner Sicht“ (I, S. 11–27) umreißt er zunächst seinen „Gegenstand in der neueren Forschung: Voraussetzungen, Annahmen und Urteile“ (1). Auch den Gelehrten vor ihm war natürlich nicht entgangen, daß kein einziges Stadtrecht als umfassende Kodifikation überliefert ist. Man erklärte die manchmal sehr umfangreichen Aufzeichnungen von archaischen Gesetzen deshalb als Bruchstücke von Kodifikationen, die bunte Vielfalt der überlieferten Normen und die Divergenz der in den einzelnen Poleis geregelten Materien mit dem unsystematischen Vorgehen der archaischen Gesetzgeber. Insgesamt wurde der Übergang vom mündlich tradierten Recht zur Schrift als einheitliche, bewußte soziale Entwicklung verstanden, entweder in Richtung zur Beteiligung ärmerer Schichten am Staat oder, im Gegenteil, als Maßnahme der Aristokratie, ihre Macht zu konservieren. Dieser einheitlichen Deutung der Befunde tritt der Autor in „Neue Fragen, Ansätze und Perspektiven“ (2) entgegen. In Zweifel zu ziehen sei bereits die gedankliche Grundlage für den angenommenen Verfassungsneubau. Die Absicht, ‚Recht‘ zu publizieren und damit die Zukunft generell zu gestalten, sei nicht unkritisch in die Quellen hineinzulegen. Man müsse vielmehr für jede einzelne überlieferte gesetzgeberische Maßnahme den konkreten historischen und funktionalen Kontext suchen. Eine derartige umfassende Detailuntersuchung fehle bislang. Hierauf sei das Verhältnis von niedergeschriebenem und oral tradierten Recht neu zu bestimmen.

Bevor Hölkeskamp auf die empirischen Details eingeht, legt er in „Nomotheten, Aisymneten und Nomothese in der antiken Tradition: Überlieferungsgeschichte als

Quellenkritik“ (II, S. 28–59) die methodischen Grundlagen seiner Arbeit. Platon und Aristoteles hätten ‚historische‘ Gesetze als solche in deren konkreten, situationsgebundenen Zwecken gar nicht wahrgenommen oder gar nicht wahrnehmen können, „weil sie nicht nur theoretisch irrelevant, sondern auch in ihrem jeweiligen philosophischen Konzept nicht unterzubringen waren“ (S. 58). Sie hätten die Gesetzgeber als legendäre Gründergestalten einer heroischen Frühzeit begriffen und deren Gesetzgebung als einmaligen, geradezu übermenschlichen Akt der Stiftung einer Ordnung und zugleich als zentralen Kristallisationspunkt einer ‚historischen‘ Identitätsfindung der zeitgenössischen Poleis des 5./6. Jh. – im utopischen Sinn – betrachtet. Aus diesem philosophischen Blickwinkel will der Autor die moderne historische Forschung befreien.

Wie immer die Ergebnisse der Arbeit aufgenommen werden, um die im umfangreichen III. Kapitel „Gesetzgeber und Gesetze in den Poleis der archaischen Zeit: Empirische Daten und Analysen“ (S. 60–261) gewonnenen Ergebnisse wird man künftig nicht herumkommen. Hölkeskamp widerlegt hierin die Annahme, daß es einen ‚Kanon‘ von zu regelnden Materien gegeben habe, und tritt dem naiven Postulat entgegen, daß es umfassende Stiftungen von Normen einfach gegeben haben müsse, weil sie ein notwendiges Stadium der Entfaltung der klassischen Polis dargestellt hätten. Er präsentiert das epigraphische und literarische Material unvoreingenommen in alphabetischer Reihenfolge nach ‚Poleis‘ (oder ähnlichen politischen Einheiten) von Argos bis Zankle. Auffälligerweise fehlt hierin Athen, das bisher mit Drakon und Solon an zentraler Stelle stand. Damit vermeidet er bewußt die Schiefelage, die besonders die Gesetzgebung Solons als ‚Idealtyp‘ einer archaischen ‚Nomothese‘ bisher verursacht hat. Gleichwohl sind die Quellen Athens stets als empirisches Vergleichsmaterial präsent. Begrüßenswert ist die (weithin abgelehnte) Meinung, die Gesetzgebung Drakons sei lediglich als konkrete Reaktion auf die Tötung der Kylonier zu betrachten und keinesfalls als Stiftung einer ‚Verfassung‘ (S. 267f.; auch ich vertrete dies in einem Beitrag zu der seit 1998 in Druck befindlichen Festschrift Dimakis). Auch Sparta bleibt als Lemma unberücksichtigt, da Lykurg geschriebene Gesetze verboten habe und in der Tat kein verlässliches epigraphisches Material vorhanden ist; zur großen Rhetra s. ausführlich auf S. 272f. Als ‚Gesetz‘ betrachtet der Autor in einer brauchbaren Arbeitsdefinition – ohne Vorwegnahme typischer Inhalte – alles, was in Gestalt von generellen Normen (Gesetz, Dekret, auch – in der Regel als Volksbeschluß niedergelegte – Verträge). Die Quellenanalyse kann als vorbildlich angesehen werden; die rationale Gestaltung der Fußnoten im Havard-System, wodurch die überwältigende Bibliographie (S. 287–331) stets präsent ist, und die gediegenen Register erschließen die Materialsammlung, die sich nicht gerade als Lesestoff anbietet. Auf das Referat von Details muß hier verzichtet werden. Nur am Rande ist vielleicht zu Mantinea (S. 203f.) anzumerken, daß es sich bei IPark 8 um eine Quelle handelt, die zwar mit Sicherheit keine Rechtskodifikation enthält, aber möglicherweise einen den Kyloniern ähnlichen Fall betrifft: Die Frage, ob eine Personengruppe samt Nachkommen als Frevler künftig von der Polis ausgeschlossen sein soll, berührt die ‚Verfassung‘ zumindest im negativen Sinn (s. IPark S. 77).

Knapp und präzise werden die „Ergebnisse und Perspektiven“ (IV, S. 262–285) dargestellt. Hölkeskamp läßt nicht einmal Tendenzen zur Kodifizierung gelten. Das

Material sie repräsentativ, inhaltliche Schwerpunkte der Gesetzgebung seien generell nicht zu erkennen. Vielfach werde im Einzelfall bereits Bekanntes eingeschränkt und mit Sanktionen versehen (vgl. die römischen Zwölftafelgesetze, S. 17 u. 113f.), die sich besonders an Amtsträger richteten (1). Staatlichkeit werde nicht geschaffen, sondern sei vorausgesetzt, besonders die Agora als zentraler Ort, wo Magistrate bestellt und Beschlüsse über konkrete Einzelfragen gefällt würden (2). Unter „Bedingungen: Schriftlichkeit und ‚Monumentalisierung‘“ (3) wird die Entdeckung von (bereits vorhandener) Schriftlichkeit für die dauernde, unveränderliche Präsenz von gesetzten Normen hervorgehoben. Aus einem weitem Bereich mündlich tradierten ‚nomologischen Wissens‘ sei durch Trennung von Wissendem und Gewußtem eine Objektivierung der Rechtsordnung eingetreten. Die wesentlichen Fragen werden abschließend in „Ursachen und Folgen: Differenzierung und Dynamik“ (4) beantwortet. Ein Bündel von Faktoren habe einen ‚Innovationsdruck‘ hervorgerufen: Anstieg der Bevölkerung, Verknappung der Ressourcen (die auch die Welle der Koloniegründungen ausgelöst hatten) und Konkurrenz der Mächtigen in der Polis, gepaart mit einer Legitimitätskrise des ‚weichen‘ nomologischen Wissens. Die neue, in Einzelfällen bewährte Technik habe Nachfrage nach neuen Gesetzen erzeugt, was insgesamt zu wachsender Integration der Polis als Stadtstaat geführt habe. Durch die panhellenische Ausrichtung der Kultur, die Konkurrenz der Politiken an Kultstätten, durch Diplomatie, Handel und Mobilität (Kriege eingeschlossen) habe sich die neue Technik zur Lösung strukturell ähnlicher Probleme allmählich ausgebreitet. Parallel dazu sei auch die neue architektonische Ausgestaltung der Agora mit Stoen, Tempeln und Amtsgebäuden erfolgt, worin die autonome Bürgerschaft ihr Zentrum fand. Nun erst, am Ende der archaischen Periode, nicht an deren Beginn, sei das Gesetz als Instrument zur planvollen Gestaltung der Zukunft eingesetzt worden. Rückblickend sei das Idealbild des Nomotheten erfunden worden, der Nomos als König, Souverän.

Mit dem Verweis des archaischen Nomotheten in den Bereich der Utopie hat Hölkeskamp der rechtlichen Betrachtung des archaischen Griechenlands einen großen Dienst erwiesen. Präzisierungen werden noch nötig sein. Zunächst scheint mir in historischer Sicht der Gegensatz von oral tradiertem ‚nomologischem Wissen‘ und schriftlicher Rechtsetzung in konkreten Einzelfall nicht zwingend. Wie das Amt des *mnamon* (des ‚Merkers‘, vgl. S. 123, das Lemma fehlt im Sachregister) zeigt, mußten Normen nicht unbedingt schriftlich niedergelegt werden, um Bestand zu haben. Auf diese Zwischenstufe zu der letztlich eingetretenen ‚Verschriftlichung‘ wäre zumindest hinzuweisen gewesen. Wichtiger ist eine ungelöste Frage des Prozeßrechts: Wenn Hölkeskamp sagt, die einzelnen Gesetze hätten sich an „Magistrate und Richter“ gewandt (S. 279, vgl. S. 269), weiß man nicht, welche Vorstellungen von Gerichten ihn dabei leiten. Sind es Kollegien wie in der demokratischen Polis oder Einzelrichter? Bekanntlich gibt es in der Demokratie Athens keine rechtliche Möglichkeit, die geheim abstimmenden Geschworenen zur Einhaltung der Gesetze zu zwingen, nur Amtsträger sind haftbar; eine grobe Ordnung des Gesetzesmaterials erfolgte nach den Kompetenzen der Amtsträger (Dem. 24, 20; s. G. Thür, FS Triantaphyllopoulos, 2000, 92–97). In Auseinandersetzung mit Hölkeskamp wäre nun die Gerichtsbarkeit in der archaischen Polis neu zu überdenken. Paßt sie zu dem von ihm entworfenen Bild der Gesetzgebung oder macht sie Korrekturen nötig?

Das Buch ist die ideale Ergänzung zu den beiden einige Jahre früher erschienenen Quellensammlungen archaischer Gesetzesinschriften (R. Koerner, 1993 und H. van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima I/II*, 1994/95). Es bietet den weiten, geistesgeschichtlichen Hintergrund und schließt auch die literarischen Quellen mit ein.

Graz

Gerhard Thür